

# Literaturhinweise

**Rittberger, Volker / Mogler, Martin / Zangl, Bernhard: Vereinte Nationen und Weltordnung. Zivilisierung der internationalen Politik?**

Opladen: Leske + Budrich 1997  
288 S., 19,80 DM

Das System der Vereinten Nationen konnte in den ersten vier Jahrzehnten seiner Existenz nie zur Gänze auf den Prüfstand kommen, da es in einigen Teilen durch den Kalten Krieg blockiert und in anderen Teilen durch ihn bedingt war. Dadurch entstand Raum für die Entwicklung von mancherlei idealtypischen Vorstellungen von der Effizienz des UN-Systems, wenn es denn erst einmal voll und ungehindert aus dem Geist seiner Charta wirksam werden könne.

Seit dem Ende des Kalten Krieges präsentiert sich die Vereinten Nationen nun zwar anders als in ihm, doch sicher nicht in idealtypischer Verwirklichung. Und es scheint, daß manche Fragen, die sich heute in gewisser Weise neu stellen, schon bei der Gründung bedeutsam gewesen waren, so insbesondere die Frage nach dem Verhalten der (damaligen und heutigen) Großmächte gegenüber der Weltorganisation und die Frage, wie weit sich die Uno als Forum oder als Verhandlungssystem oder gar als eigenständiger Akteur verwirklichen kann oder sollte.

Fragen dieser Art sind es denn auch, denen die drei Autoren in ihrem (mit 100 Textseiten und 180 Seiten mit Verzeichnissen, Dokumenten und Schaubildern) schmalen, aber substanzreichen Band mit Blick auf jüngste weltpolitische Entwicklungen nachgehen. Auf der Grundlage der von Rittberger entwickelten politikwissenschaftlichen Gedankenführungen zur Systematik internationaler Regime untersuchen sie zunächst die von den Vereinten Nationen global erfaßten Sachbereiche Sicherheit, Wohlfahrt, Umwelt und – vor allem – politische Herrschaft. Zudem untersuchen sie, wie Organe und Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen sich als eigenständige Akteure, als Instrumente für die Verfolgung der Interessen von Mitgliedstaaten oder gar innerhalb eines als Forum verstandenen UN-Systems in einem institutionalisierten Interaktionsrahmen darstellen. Die Entscheidung der Autoren, die Sonderorganisationen, die durch eigene völkerrechtliche Verträge begründet wurden, aus ihrer Betrachtung auszuklammern, wird dabei freilich nur von der Konzeption des Buches her, nicht aber von der betrachteten Sache her verständlich.

Der Leitgedanke der Studie ist der von Norbert Elias entwickelte und von den Autoren knapp, aber eingängig referierte Gedanke einer Zivilisierung der Politik und die Frage, wie dies in der internationalen Politik angesichts der (von Elias erkannten) Tatsache erreicht werden könnte, daß es mangels ausreichender globaler Interdependenz und kultureller Homogenität bisher kein überstaatliches Gewaltmonopol gibt.

Im einzelnen wird von den Autoren an Hand der Konflikte Irak/Kuwait, Somalia und Haiti dargestellt, wie dank des besonderen Verhältnisses zwischen den Großmächten und den UN eine Konfliktbearbeitung durch die UN nur dann er-

folgreich sein kann, »wenn die hegemonialen Mächte sich einig und die Machtressourcen der daraufhin aktiv werdenden Mächte genügend groß sind«. Ferner wird vor allem aus den Fallstudien Irak und Jugoslawien deutlich, daß die Möglichkeiten der UN, als eigenständiger Akteur zu agieren, äußerst begrenzt sind. Andererseits zeigen die Fallstudien, daß die Vereinten Nationen »als Forum internationaler Verhandlungen friedliche Konfliktbearbeitung, internationale Kooperation und im Ergebnis einen globalen Zivilisierungsprozeß fördern können, ohne die Probleme auf sich zu laden, die der hierarchischen Koordination durch Hegemonialmächte« oder auch die durch die Vereinten Nationen »als welt(bundes)staatlichem Akteur« eigen sind.

Im Ergebnis plädieren die Autoren dieser stringent geschriebenen Studie für eine Förderung aller Vorschläge, welche die UN als globales Verhandlungssystem stärken, für eine Prüfung der Rolle der UN als Instrument von Großmächten und schließlich (nicht ohne Grund mit einem Fragezeichen hinter diesem Teil des Themas) für eine ernsthafte Prüfung und Förderung aller Vorschläge, die auf einen Wandel der Organisation »vom Instrument hegemonialer Mächte zum welt(bundes)staatlichen Akteur abzielen«.

Hans Arnold □

**Martenczuk, Bernd: Rechtsbindung und Rechtskontrolle des Weltsicherheitsrats. Die Überprüfung nichtmilitärischer Zwangsmaßnahmen durch den Internationalen Gerichtshof**

Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 125) 1996  
321 S., 98,- DM

Seitdem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dem Ende des Kalten Krieges eine jahrzehntelange Lähmung überwunden hat, stellt sich immer dringlicher die Frage, ob sein Handeln irgendeiner Rechtskontrolle unterliegt. Daß im materiellen Sinne eine Bindung bestehen muß, kann an sich keinem Zweifel unterliegen. Der Sicherheitsrat ist nicht als Weltregierung, sondern als ein Organ mit einer sachlich beschränkten Aufgabe eingesetzt worden, nämlich den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren (Artikel 24 der UN-Charta). Von diesen ihm auferlegten Rechtsbindungen kann er sich nicht selbst durch seine Praxis entpflichten. Alle UN-Mitgliedstaaten haben Anspruch darauf, daß die Organe der von ihnen gegründeten Weltorganisation ihr gesamtes Verhalten streng an der Charta ausrichten.

Bernd Martenczuk geht in der hier angezeigten Untersuchung der Frage nach, welche Verfahrensformen eine Rechtskontrolle durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) annehmen könnte. Ein erster Teil befaßt sich eingehend mit den einschlägigen Kompetenzen des Gerichts, wobei der Leser hier offensichtlich keine Überraschungen erwarten konnte. Obwohl in der Charta vollmundig vom »Hauptrechtspre-

chungsorgan der Vereinten Nationen« die Rede ist (Art. 92), sind doch aus dieser Qualifikation nur geringe Konsequenzen gezogen worden. Insbesondere hat man den IGH – anders als den Europäischen Gerichtshof in bezug auf die EG/EU – nicht zum Verfassungsgericht der Vereinten Nationen erhoben. Eine Anfechtungsklage gegen rechtswidrige Beschlüsse auch nur eines der durch die Charta geschaffenen Organe ist nicht vorgesehen. So kann eine gerichtliche Überprüfung allenfalls inzidenter im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen zwei Staaten oder nach Maßgabe eines Gutachtenantrags stattfinden. Für die erste Fallalternative hat der Lockerbie-Fall reiches Anschauungsmaterial geliefert, die zweite Alternative hält Martenczuk zu Recht für wenig wahrscheinlich, da einerseits der Sicherheitsrat seine Entscheidungen noch niemals selbst einer gerichtlichen Bewertung unterworfen hat (und dies auch in Zukunft nicht wird tun wollen) und andererseits die Generalversammlung nur im äußersten Spannungsfall die Erstattung eines Gutachtens über die Rechtmäßigkeit eines bestimmten Handelns des Sicherheitsrats beantragen würde. Nach dieser realpolitischen Feststellung wendet sich die Untersuchung folgerichtig ausschließlich den durch eine Inzidentkontrolle aufgeworfenen Rechtsfragen zu. Interessante und überzeugende Überlegungen widmet der Verfasser in diesem Zusammenhang der Frage, ob möglicherweise Beschlüsse des Sicherheitsrats vor jeder Art von Infragestellung gefeit sind (S. 87ff.). Zu Recht antwortet er mit einem klaren Nein. Weder aus der Charta selbst noch aus allgemeinen Regeln des Völkerrechts läßt sich entnehmen, daß der IGH verpflichtet wäre, seine generelle Rechtswahrnehmungsaufgabe gegenüber dem Sicherheitsrat als Organ zurückzunehmen. Auch die bisherige Rechtsprechung enthält keine Anzeichen dafür, daß das Gericht davor zurückschrecken könnte, seine Rechtsmacht soweit erforderlich voll auszuüben.

Allerdings sieht sich der Betrachter von dieser Voraussetzung aus mit dem Problem konfrontiert, nach welchen Maßstäben die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Sicherheitsrats zu beurteilen ist. Zentral geht es um die Feststellungen, daß im Sinne des Art. 39 eine Aggression beziehungsweise ein Bruch oder eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt und damit die Tür zur Anwendung des Kapitels VII der Charta aufgestoßen ist. Mit großer Sorgfalt, unter erschöpfender Würdigung der Literatur geht der Verfasser allen Versuchen nach, dem Sicherheitsrat einen Freiraum für rechtlich unüberprüfbares Handeln zu schaffen, wobei er die Argumentationsskala von der angeblichen Kompetenz-Kompetenz bis hin zur Vermutung der Gültigkeit von Organbeschlüssen durchmustert (S. 142 ff.). Allen diesen Thesen erteilt er eine kompromißlose Absage. Ein besonderer Abschnitt ist den Ermessensproblemen gewidmet, die mit Art. 39 verknüpft sind (S. 189ff.). Hier wird weitgehend auf dogmatische Figuren des deutschen Verwaltungsrechts zur Klärung der Problemschichten zurückgegriffen; dem Verfasser ist allerdings durchaus bewußt, daß Er-